

# **RICHTLINIEN**

## **„Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der Feldkirchner ganztagig geführten Volksschulen ab dem Schuljahr 2025/26“**

### **Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag anzuschließen:**

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

### **Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztagig geführten Feldkirchner Volksschulen:**

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztagig geführten Feldkirchner Volksschulen werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017 idgF. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Haushaltseinkommen (wie unter Pkt. 10 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an den ganztagig geführten Feldkirchner Volksschulen wurden seitens des Feldkirchner Gemeinderates mittels Tarifverordnung beschlossen.  
Die Höhe der Elternbeiträge für die außerschulische Tagebetreuung werden seitens des Betreibers in Kooperation mit der Schulleitung und dem Schulerhalter vor Beginn der Ferienbetreuung festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, idgF., schulpflichtig sein und am Freizeiteil einer Feldkirchner ganztagig geführten Volksschule gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, idgF. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der Feldkirchner ganztagig geführten Volksschulen ab dem Schuljahr 2025/26“ ist bei der Stadtgemeinde Feldkirchen im Büro „Bürgerservice“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Der Antragsteller muss österreichische/r Staatsbürger/-in oder eine dieser/m gleichgestellten Person sein. (z.B. EU/EWR Staatsbürger/-innen, Asylberechtigte, Personen mit Daueraufenthalt EU etc.)

8. Der Antragsteller darf zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz beziehen. (betrifft u.a. Asylberechtigte)
9. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil spätestens jedoch bis zum 15.10. j.J. sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08.03. j.J. erfolgen.  
Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die außerschulische Tagesbetreuung (Ferienbetreuung) muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.
10. Die Grundlage für die Zuerkennung und Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bilden die zuletzt verlautbarten Voraussetzungen der Kärntner Wohnbeihilfe. (K-WBHG)  
Angelehnt an diese Richtlinien werden die Elternbeiträge je nach Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen wie nachstehend angeführt gestaffelt: (Stand 2025)
  - **50%ige Reduzierung** des Elternbeitrages bei einem Haushaltseinkommen laut der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Grenzen für die Einkommensteile der Kärntner Wohnbeihilfe NEU, wobei die im K-WBHG angegebenen „Grenzbeträge“ für die Einkommensteile bis 50% heranzuziehen sind.
  - **30%ige Reduzierung** des Elternbeitrages bei einem Haushaltseinkommen laut der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Grenzen für die Einkommensteile der Kärntner Wohnbeihilfe NEU, wobei der im K-WBHG angegebene „Grenzbetrag“ für den Einkommensteil von 60% heranzuziehen ist.
11. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
12. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann seitens der jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen, der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
13. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
14. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten umgehend zu melden.
15. Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Feldkirchner Gemeinderates am **10. Juni 2025** mit **Tagesordnungspunkt 12** beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die in der Sitzung des Feldkirchner Gemeinderates am 17.06.2021 mit Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Richtlinien betreffend die Auszahlung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der Feldkirchner ganztägig geführten Volksschulen“ außer Kraft.

Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten  
Der Bürgermeister:

  
(Martin Treffner)

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

